

2. 1. Ist es als Diebstahl aufzufassen, wenn jemand ein fremdes Sparkassenbuch aus dem Gewahrsam eines anderen in der Absicht wegnimmt, einen Teil der Sparkasseneinlage durch Abhebung bei der Sparkasse sich rechtswidrig zuzueignen, sodann aber das Sparkassenbuch in den Gewahrsam des anderen zurückzubringen?

2. Ist derjenige, welcher in einem solchen Falle im Auftrage des Thäters und mit Kenntnis der Rechtswidrigkeit der That den von diesem bezeichneten Teilbetrag der Sparkasseneinlage bei der Sparkasse erhebt und dem Auftraggeber überbringt, als Gehilfe oder als Begünstiger zu bestrafen?

St.G.B. §§. 242. 49. 257.

III. Straffenat. Ur. v. 7. März 1891 g. F. u. B. Rep. 234/91.

I. Landgericht Stendal.

Aus den Gründen:

Ohne Rechtsirrtum hat der vorige Richter die von dem Schulknaben Ernst Emil F. in Ansehung des Sparkassenbuches Nr. 3409 vorgenommenen Handlungen als Diebstahl bezeichnet. Es entspricht diese Auffassung den Rechtsgrundsätzen, von welchen das reichsgerichtliche Urteil vom 1. Mai 1884,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 369 flg., ausgegangen ist. Wenigleich nämlich der genannte Knabe bei allen jenen Handlungen — mit Ausnahme der letzten, da die hierbei bezielte Abhebung der Restsumme notwendig die Innebehaltung des Sparkassenbuches von seiten der Sparkassenverwaltung zur Folge hatte — nach der Feststellung von der Absicht geleitet gewesen ist, das Sparkassenbuch nach erfolgter Abhebung desjenigen Geldbetrages, welchen er sich verschaffen wollte, in den Gewahrsam seiner Eltern — der durch die That Verletzten — zurückzubringen, so war doch bei der rechtlichen Würdigung der Handlungen des Knaben F. das Sparkassenbuch nicht als Buch schlechthin, sondern als Beweisurkunde für die darin verbriefte Forderung und als Legitationspapier für den jeweiligen Inhaber, mithin insofern als Wertpapier in Betracht zu ziehen, welches ein Vermögensobjekt für den berechtigten Besitzer und gleichermaßen ein geeignetes, begehrenswertes Objekt für eine widerrechtliche Aneignung überhaupt nur darstellt, wenn und insofern es eine unerhobene Sparkasseneinlage nachwies, sodaß von diesem Gesichtspunkte aus Buch und Einlage sich identifizieren. Mit Recht durfte daher der vorige Richter davon ausgehen, daß die Absicht des Knaben F. bei einer jeden Wegnahmehandlung darauf gerichtet gewesen sei, einen bestimmten Teil des Sparkassenbuches, nämlich seiner vermögensrechtlichen Substanz, sich zuzueignen. Ein jeder dieser Diebstähle war aber, wie aus der Begriffsbestimmung des §. 242 St.G.B.'s von selbst folgt, mit der in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung ausgeführten und vollzogenen Wegnahme des Sparkassenbuches aus dem Gewahrsam der Eltern des Knaben F. juristisch vollendet, auch soweit der letztere nur einen Teil der Einlage sich aneignen wollte; denn im Ganzen ergriff er auch den Teil. Die Erhebung der bezielten Geldsumme bei der Sparkassenverwaltung bildete keine zur Vollendung des Diebstahles erforderliche Handlung.

Als Gehilfe ist nach §. 49 St.G.B.'s zu bestrafen, wer dem

Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder That Hilfe geleistet hat. Aus dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung in Verbindung mit der Erwägung, daß die Worte „Begehung des Verbrechens oder Vergehens“ nur im Geiste des Strafgesetzbuches aufgefaßt werden können, mithin auch nur die nach der gesetzlichen Definition des einzelnen in Frage kommenden Delictes zur Erfüllung seines gesetzlichen Thatbestandes erforderlichen Momente umfassen, folgt mit Notwendigkeit, daß die helfende Thätigkeit des aus §. 49 St.G.B.'s Beschuldigten stattgefunden haben muß, bevor diejenigen Handlungen und Umstände sich verwirklicht hatten und abgeschlossen vorlagen, welche in ihrer Gesamtheit nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des in Rede stehenden Delictes die juristische Vollendung des letzteren darstellen, daß dagegen eine solche den Zwecken des Täters förderliche Thätigkeit des Dritten, welche in eine spätere Zeit fällt, nicht als Beihilfe aufgefaßt werden darf, sondern möglicherweise nur als Begünstigung sich bezeichnen läßt — von der Vorschrift des §. 257 Abs. 3 St.G.B.'s hierbei abgesehen.

Hiernach und da nach den vom Instanzrichter getroffenen Feststellungen nicht zu bezweifeln ist, daß die — in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehene — Wegnahme des Sparkassenbuches von seiten des Knaben F. bereits vollständig abgeschlossen vorlag, als dieser den Knaben Max B. beauftragte, eine bestimmte Summe auf das Buch abzuheben, da ferner von dem Gerichte nicht festgestellt worden ist, daß Max B. die Ausführung der fraglichen Aufträge dem Knaben F. zugesagt habe, noch ehe dieser das Sparkassenbuch im einzelnen Falle weggenommen hatte, ist von dem vorigen Richter rechtswidrigerweise die im Urteile als erwiesen bezeichnete Thätigkeit des Max B. als Beihilfe zu den von dem Knaben F. ausgeführten Diebstählen angesehen und gestraft worden; es kann sich vielmehr nur fragen, ob und inwiefern die That des Max B. den Vorschriften in §§. 257 flg. St.G.B.'s sich unterstellen lasse.

Die gleiche Erwägung steht auch der erfolgten Verurteilung des Max B. wegen Beihilfe zu dem von dem Knaben Ernst Emil F. begangenen Vergehen wider §. 289 St.G.B.'s entgegen, wie aus dem Wortlaute dieser Vorschrift in Verbindung mit den obigen Ausführungen sich ohne weiteres ergibt.